

Anwendung von Maßnahmen der Bildung und Erziehung, der Berufsausbildung und kulturell-erzieherischen Arbeit, um die Jugendlichen zu befähigen und ihnen so zu helfen, sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und ihnen dadurch einen ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gesellschaft zu sichern.

2. Für die Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen **gelten alle Bestimmungen dieses Gesetzes**, soweit sie nicht Regelungen enthalten, die sich nur auf den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen beziehen (vgl. §§ 12 bis 15). Ihre Anwendbarkeit ist aber nicht schlechthin durch die Verwendung der Bezeichnung „Jugendliche“ anstelle von „Strafgefangene“ zu regulieren, vielmehr verlangt die Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen nach den Bestimmungen des StVG zugleich die in den §§ 39 bis 41 fixierten Besonderheiten des Vollzuges dieser Strafe zu berücksichtigen.
3. Bei der Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist die Realisierung der im **Abs. 2** gestellten Anforderungen von besonderem Gewicht. Sie dienen der Verwirklichung der Prinzipien staatlicher Jugendpolitik, die ihren prägnanten Ausdruck im Jugendgesetz der DDR finden.

Im Jugendgesetz der DDR wird die Erziehung aller jungen Menschen zu bewußten Staatsbürgern betont und die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten als Bestandteil der Staatspolitik der DDR und der gesamten Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht charakterisiert. Gleichzeitig erfolgt die Hervorhebung der Verantwortung der Jugend für ihre eigene Entwicklung (vgl. §§ 1 und 2 Jugendgesetz der DDR). Abgeleitet davon widerspiegeln die Anforderungen von Abs. 2 in entsprechender Weise das besondere Anliegen des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen.

Diese Anforderungen müssen auch bei der Vollzugsdurchführung eine unmittelbare und ständige Ausgangsposition bilden. Das bedeutet, Überzeugungen, Eigenschaften und